

Unterscheidung

- **vorläufig aufgenommene Person**
- **vorläufig aufgenommener Flüchtling**
- **anerkannter Flüchtling**

Vorläufig aufgenommene Person (VA) (F-Ausweis)

Eine vorläufig aufgenommene Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaften nicht und erhält daher kein Asyl. Vorläufig aufgenommen wird sie trotzdem aus einem der drei folgenden Gründe: Der Vollzug der Wegweisung erweist sich als unzulässig (wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise in den Heimat- oder Herkunftsstaat entgegen stehen, z.B. Folterverbot), als unzumutbar (bei konkreter Gefährdung im Heimat- oder Herkunftsstaat, z.B. durch Krieg, allgemeine Gewalt oder keine medizinische Behandlung bei einer schweren Krankheit) oder als unmöglich (die Durchführung der Reise ist zum Zeitpunkt der Rückschaffung technisch nicht möglich, z.B. durch Weigerung der ausländischen Behörden dem oder der Weggewiesenen Einreisepapiere auszustellen).

Eine vorläufig aufgenommene Person erhält die Bewilligung F, die jedes Jahr verlängert wird. Nach langjährigem Aufenthalt und aufgrund weiterer Kriterien kann sie die Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung B beantragen.

Vorläufig aufgenommener Flüchtling (VAFL) (F-Ausweis)

Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, deren Flüchtlingseigenschaften anerkannt werden, die jedoch aus einem bestimmten Grund kein Asyl erhält.

Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling erhält die Bewilligung F, die jedes Jahr verlängert wird. Nach langjährigem Aufenthalt und aufgrund weiterer Kriterien kann sie die Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung B beantragen.

Anerkannter Flüchtling (FL) (B-Ausweis)

Ein anerkannter Flüchtling ist eine Person, deren Flüchtlingseigenschaften anerkannt wird und die in der Schweiz Asyl erhält.

Mit dem positiven Asylentscheid erhält die Person die Jahresaufenthaltsbewilligung B, die in der Regel nach 10 Jahren in eine Niederlassungsbewilligung C umgewandelt wird.